

TOP 3.4.4 Schanigarten Regelung Neu (Winteröffnung)

In den letzten Monaten wurde für das Gebrauchsabgabegesetz GAG, das insbesondere Festlegungen zu den Schanigärten umfasst, ein Novellierungsvorschlag erarbeitet der vor der Beschlussfassung steht. Ziel der Änderung war es einerseits dem Wunsch der Gastronomie nach Ermöglichung einer Winteröffnung zu entsprechen. Die derzeitige Regelung ermöglicht eine maximale Schanigartenöffnung von 1. März bis längstens 30. November. Andererseits sollten durch die Novellierung auch nichtkommerzielle Interessen wie zB Anrainerinteressen bestmöglich berücksichtigt werden, die Flexibilität, Transparenz und Rechtssicherheit für die Inanspruchnahme von öffentlichem Raum für Sondernutzungen erhöht und zu einer Verwaltungsvereinfachung beigetragen werden.

Die AK war in den Diskussionsprozess eingebunden und hat sich für eine gleichberechtigte Berücksichtigung aller nichtkommerziellen Ansprüche an den öffentlichen Raum eingesetzt. In den Verhandlungen wurde deshalb die Wahrung der berechtigten Interessen für AnwohnerInnen eingefordert und eine marktgerechte, erhöhte Tarifgestaltung sowie klare Regelungen für Schanigärten eingefordert. Gerade die stark wachsende Stadt macht es notwendig sorgsam mit dem öffentlichen Raum und den verschiedensten Nutzungswünschen umzugehen.

Die nun vorliegende Novellierung kann als Erfolg gesehen werden:

- Erstmals wurden Zwecke und Ziele des Gemeingebrauchs am öffentlichen Raum festgelegt
- Eine Nutzungshierarchie wurde verankert
- Für die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis besteht nunmehr kein Rechtsanspruch
- Öffentliche Interessen bzw Versagens- und Widerrufsgründe für eine Nutzung wurden präzisiert
- Schaffung einer Verordnungsermächtigung für die Erstellung von Nutzungskonzepten (bei der Erstellung und Abänderung ist auch die AK zu hören)
- Schaffung einer kleinen Winteröffnung in 3 Varianten
- Nur bei Vorliegen einer Sommergenehmigung, Erhalt Gehsteigbreite min 2m, bei Betriebsende freizuräumen, nicht auf Parkstreifen, keine raumbildenden Elemente, keine gasbetriebenen Heizgeräte, Vorrang saisonaler Nutzungen (Christbaum, Märkte,...)
- 1. Variante entlang der Gebäudefront max 12m²
- 2. Variante in Fußgängerzonen und Begegnungszonen max 10% der genehmigten Sommerfläche
- 3. Variante bis zu 2 Stehtische links und rechts vom Lokaleingang auf insgesamt 2m²
- Einführung eines Tarifes für strombetriebene Heizgeräte zur ökologischen Lenkungswirkung
- Verbot der Verwendung gasbetriebener Beheizungsanlagen
- Marktkonformere Gestaltung der Tarife
- Zone 1 (Toplagen) 20 € statt bisher 7,50 €
- Zone 2 (Straßen mit hoher Passanten Frequenz außerhalb Zone 1) 10 € statt bisher 5 €
- Zone 3 (Rest) 2 € statt bisher 1 €
- In Zukunft sind Gastgärten nur mehr für den Gastronomiebetrieb zulässig

Einschätzung aus Sicht der AK:

Auch wenn der vorliegende Entwurf eine weitergehende zeitliche Liberalisierung der kommerziellen Nutzungsmöglichkeiten des öffentlichen Raums einräumt, berücksichtigen die getroffenen Festlegungen die bei den Diskussionen im Vorfeld eingebrachten Zielvorstellungen der AK und stellen einen praktikablen Kompromiss dar.

Bereich Bildung, Wien, Konsumenten – Aschauer-Nagl

Der vorliegende Entwurf bedeutet die Schaffung einer Regelung, die das Ziel eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen kommerziellen und nichtkommerziellen Nutzungen im öffentlichen Raum unterstützt und eine praktikable Grundlage für die künftige Inanspruchnahme des öffentlichen Raums darstellt. Insbesondere wird auch die vor Festsetzung der Konzepte vorgesehene Anhörung der Interessenvertretungen begrüßt. Sie stellt aus Sicht der AK einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit im Bereich der vielfältigen Nutzungsüberlegungen im öffentlichen Raum dar.

Begrüßt werden seitens der AK insbesondere auch die Klarstellung wonach auf die Erteilung der Gebrauchserlaubnis kein Rechtsanspruch besteht und das eindeutige Bekenntnis des Gemeingebrauchs der öffentlichen Flächen als vorrangige Zweckbestimmung bzw eine präzisere Regelung über die Zwecke und Ziele des Gemeingebrauchs und die wahrzunehmenden öffentlichen Interessen.

Die marktkonformere Anpassung der Tarifsätze für Vorgärten wird begrüßt, da der öffentliche Raum einem immer stärkeren Nutzungsdruck unterliegt und ein knappes Gut darstellt. Die im Entwurf vorgeschlagenen Tarifsätze sind noch immer deutlich zu gering und sollten stärker an die örtlichen Gegebenheiten (zB Geschäftsmieten) angepasst werden. Aus Sicht der AK sollten darüber hinaus Festlegungen getroffen werden, die eine Verwendung der Entgelte für die Gestaltung und Verbesserung konsumfreier Zonen sicherstellen.

Der Novellierungsvorschlag sieht klare Bedingungen für eine eingeschränkte Winteröffnung vor. Die Einhaltung dieser Bedingungen muss aber auch – im Interesse aller anderen NutzerInnengruppen – effektiv kontrolliert werden. Dies betrifft aus Sicht der AK insbesondere die Einhaltung der Mindestgehsteigbreite, die Einhaltung der Dimensionen und die tatsächliche Entfernung in den Nachtstunden.

Die erstmalige Ermöglichung einer eingeschränkten Winteröffnung sollte darüber hinaus von einer Evaluierung begleitet werden um Rückschlüsse für eine mögliche, notwendige Nachjustierung zu erhalten. Aus Sicht der AK sollte insbesondere das Beschwerdeaufkommen genauer beobachtet werden um insbesondere Verschlechterungen für AnrainerInnen auszuschließen.

Das im vorliegenden Entwurf festgelegte Verbot von gasbetriebenen Beheizungsanlagen wird begrüßt. Die AK hat sich bereits mehrfach klar gegen jegliche Außenflächenbeheizung in Gastgärten ausgesprochen. Die Einführung eines Tarifes für strombetriebene Heizgeräte wird als erster wichtiger Schritt gesehen und die dadurch intendierten Lenkungseffekte als sinnvoll erachtet. Ziel aus Sicht der AK sollte jedenfalls ein gänzlich Verbot von Außenflächenbeheizungen sein.

Die vorliegende Novelle wurde am 30.9.2016 in einer ersten Lesung abgestimmt. Die notwendige zweite Lesung erfolgt am 24.11.2016, soweit nicht eine außertourliche Landtagssitzung stattfindet. Nach der Beschlussfassung des Stadtparlaments ist noch eine 8-wöchige Begutachtungsfrist des Bundes vorgesehen.